



## Themen dieser Ausgabe

- Ergänzungsbilanz einer KGaA
- Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte
- Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Streubesitzdividenden
- Verlustabzug bei Einbringung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft
- Änderung zu eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen
- EuGH-Vorlage zur Sollbesteuerung

### Ergänzungsbilanz einer KGaA

BFH, Urteil v. 15.3.2017 - I R 41/16, DStR 2017, S. 1976

**Die Einlage eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA übersteigende Anschaffungskosten sind in einer Ergänzungsbilanz zu erfassen. Aus einer solchen Ergänzungsbilanz folgende Gewinnminderungen und -erhöhungen wirken sich weder auf den Betriebsvermögensvergleich der KGaA noch auf den Gewinnanteil aus, sondern gehen ausschließlich in die Ermittlung der Einkünfte und des Gewerbeertrags des persönlich haftenden Gesellschafters ein.**

**Hintergrund:** Der Grundgedanke einer Ergänzungsbilanz ist die Ausweisung eines gesellschafterspezifischen Korrekturpostens zu dem gesamthänderisch gebundenen Vermögen. Ergänzungsbilanzen dienen der Verhinderung der Mehrfachbesteuerung sowie der personellen Zuordnung von stillen Reserven bzw. stillen Lasten bei Personengesellschaften.

**Sachverhalt:** Die Klägerin ist alleinige Gesellschafterin einer GmbH, die wiederum persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) einer KGaA ist. 2004 beschloss die Hauptversammlung der KGaA die Erhöhung des Grundkapitals. Da ihre Anschaffungskosten den Betrag des steuerlichen Kapitalkontos überstiegen, bildete die GmbH eine Ergänzungsbilanz. Der Mehrwert entfiel vollständig auf den Firmenwert und wurde beginnend im Wirtschaftsjahr 2003/2004 abgeschrieben. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass bei einem Komplementär einer KGaA Abschreibungen in einer Ergänzungsbilanz nicht zulässig seien.

**Entscheidung:** Bei der Ermittlung des Gewinnanteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA sind Ab-

schreibungen für die in einer Ergänzungsbilanz auszuweisenden Anschaffungskosten zu berücksichtigen. Die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA werden zwar anders als etwa der Komplementär einer KG im Gesetz nicht als Mitunternehmer bezeichnet. Jedoch stellen die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA ebenso wie die Gewinnanteile eines Mitunternehmers Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Gleiches gilt insoweit nahezu wortgleich für Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat. Vor diesem Hintergrund sind die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA „wie Mitunternehmer“ zu behandeln. Aus dieser Gleichstellung folgt des Weiteren, dass auch der Erwerb einer Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA ebenso wie der Erwerb eines Mitunternehmeranteils nicht anders zu behandeln ist als der Erwerb eines Einzelunternehmens. Demnach sind auch dem Gewinnanteil des persönlich haftenden Gesellschafters dessen Vermögensaufwendungen zeitgerecht und nicht erst im Zeitpunkt der Veräußerung zuzuordnen. Dies bedingt zugleich, im Falle eines in eine KGaA eintretenden persönlich haftenden Gesellschafters die dessen Einlage übersteigenden Anschaffungskosten in einer Ergänzungsbilanz zu erfassen und erfolgswirksam fortzuentwickeln. Aus einer solchen Ergänzungsbilanz folgende Gewinnminderungen und Gewinnerhöhungen sind ausschließlich in die Ermittlung des Gewerbeertrags des persönlich haftenden Gesellschafters einzubeziehen. Zwar gehen in den Gewerbeertrag einer Personengesellschaft auch die Ergebnisse von Ergänzungsbilanzen ihrer Gesellschafter ein. Die Ergänzungsbilanz

eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA steht jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs der entsprechenden Hinzurechnung des Gewerbesteuergesetzes sowie dazu korrespondierend der Kürzung. Nach diesen Maßstäben kommt im Streitfall die Bildung einer Ergänzungsbilanz ausschließlich hinsichtlich eines die Einlage der persönlich

haftenden Gesellschafterin übersteigenden Betrags in Betracht.

**Hinweis:** Hinsichtlich der angefochtenen Körperschaftsteuerbescheide hat der Bundesfinanzhof die Sache bis zum Ergehen einer abschließenden Entscheidung in einem Feststellungsverfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen.

## Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte

*BFH, Urteil v. 20.3.2017 - X R 12/15, DStR 2017, S. 1917*

**Die Begrenzung des Steuerermäßigungsbetrags für Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer ist betriebsbezogen zu ermitteln.**

**Hintergrund:** Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrags ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt. Besitzt der Steuerpflichtige mehrere gewerbliche Unternehmen oder mitunternehmerische Beteiligungen in unterschiedlichen Gemeinden mit Hebesätzen, die teilweise über, teilweise unter dem Schwellenwert von 400 % liegen, hängt der Entlastungsumfang von dem Verständnis der einschlägigen Norm ab.

**Sachverhalt:** Streitig ist, ob im Rahmen der Ermittlung des Steuerermäßigungsbetrags bei Einkünften aus Gewerbebetrieb die Begrenzung des Ermäßigungsbetrags bei Beteiligung an mehreren Mitunternehmerschaften auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer gesellschaftlerbezogen oder betriebsbezogen erfolgt.

**Entscheidung:** Der Steuerermäßigungsbetrag ist betriebsbezogen zu ermitteln. Das folgt aus einer Zusammenschau der Gesetzesfassung, der Gesetzgebungsgeschichte und des erkennbaren Normzwecks. Die gesetzliche Systematik fordert eine betriebsbezogene Betrachtung. Wenn auch in der Regelung betriebsbezogene und personenbezogene Elemente zusammentreffen, prägen doch die betriebsbezogenen

Elemente den Charakter der Vorschrift. Zudem gewährleistet nur eine betriebsbezogene Auslegung das gesetzgeberische Ziel, eine Entlastung der gewerblichen Einkünfte in den dort definierten Grenzen zu bewirken. Sie vermeidet einkommensteuerliche Belastungsdifferenzen, die auf Umständen allein in der Person des Steuerpflichtigen beruhen. Dem steht der Umstand nicht entgegen, dass die Regelung eine Tarifvorschrift des Einkommensteuerrechts ist und als solche eine personenbezogene Rechtsfolge besitzt: In einer Schnittstelle zwischen betriebsbezogener Gewerbesteuer und personenbezogener Einkommensteuer hindert der Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer nicht personenbezogene Folgerungen in der Einkommensteuer, der Personenbezug der Einkommensteuer aber auch nicht die Anknüpfung an objektbezogene Momente. Der Entlastungszweck der Vorschrift setzt diese vielmehr voraus.

**Hinweis:** Mit diesem Grundsatzurteil ist eine der bisher noch offenen Fragen zur Regelung über die Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte geklärt. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs entspricht der Auffassung der Finanzverwaltung und der herrschenden Meinung im Schrifttum. Aus der betriebsbezogenen Betrachtung folgt, dass bei mehrstöckigen Mitunternehmerschaften der für den Schlussgesellschafter festgestellte anteilige Gewerbesteuer-Messbetrag aufzuteilen ist, soweit er auf verschiedene Mitunternehmerschaften entfällt.

## Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Streubesitzdividenden

*FG Hamburg, Gerichtsbescheid v. 6.4.2017 - 1 K 87/15, EFG 2017, S. 1117*

**Das FG Hamburg äußert zwar Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Streubesitzdividenden nach dem Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des EuGH-Umsetzungsgesetzes vom 21.3.2013, hält jedoch eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für möglich, weshalb eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht kommt.**

**Hintergrund:** Der Gerichtsbescheid betrifft die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Streubesitzdividenden nach dem Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Umsetzungsgesetzes des Europäischen Gerichtshofs vom 21.3.2013 und - als Annex - nach dem Gewerbesteuer-

gesetz. Der zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 20.10.2011 neu eingefügte Absatz der entsprechenden Norm des Körperschaftsteuergesetzes sieht die vollständige Berücksichtigung beispielsweise von Dividendeneinkünften einer Kapitalgesellschaft vor, wenn die Beteiligung weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals beträgt, während bei Beteiligungen von mindestens 10 % solche Bezüge bei der Ermittlung des Einkommens lediglich in Höhe von 5 % anzusetzen sind. Die bereits zuvor bestehende Regelung des Gewerbesteuergesetzes führt dazu, dass erst bei einer Beteiligung von mindestens 15 % des Grund- oder Stammkapitals Gewinne aus der Beteiligung zu

kürzen sind, während sie bei einer Beteiligung unter 15 % der Gewerbesteuer unterliegen.

**Sachverhalt:** Die Klägerin des Streitfalls war im Jahr 2013 an einer inländischen Kapitalgesellschaft zu weniger als 10 % beteiligt, so dass ihre Dividendeneinnahmen aus dieser Beteiligung in vollem Umfang und nicht nur mit einem Anteil von 5 % der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer unterlagen. Hiergegen richtete sich die Klage. Streitig war allein die Frage der Verfassungsmäßigkeit der maßgeblichen Vorschriften.

**Entscheidung:** Die Besteuerung von Streubesitzdividenden begegnet im Hinblick auf eine nicht folgerichtige Ausgestaltung der zum Ausdruck kommenden Grundentscheidung des Gesetzgebers Bedenken, zur Vermeidung von Kumulationseffekten in Beteiligungsstrukturen erwirtschaftete Gewinne nur einmal bei der erwirtschaftenden Körperschaft mit Körperschaftsteuer und erst bei der Ausschüttung an natürliche Personen als Anteilseigner mit Einkommensteuer zu besteuern. Die Regelung entspricht zudem nicht dem Gebot steuerlicher Lastengleichheit im Sinne einer gleich hohen Besteuerung bei gleicher Leistungsfähigkeit. Die Regelung kann allerdings gerechtfertigt und damit verfassungsrechtlich zulässig sein durch das Ziel, nicht über die Anforderungen

der Mutter-Tochter-Richtlinie hinauszugehen, nach der erst bei einer Mindestbeteiligung von 10 % eine Befreiung vom Steuerabzug an der Quelle für von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschüttete Gewinne verlangt wird. Zudem würde eine vollständige Befreiung vom Steuerabzug unabhängig von der Beteiligungsquote die Möglichkeit eines Quellensteuerabzugs entsprechend des OECD-Musterabkommens und entsprechender Doppelbesteuerungsabkommen obsolet machen. Die Abgrenzung der Besteuerungshoheit zu anderen Staaten und die Anforderungen aus dem Grundgesetz begründen einen vom Gesetzgeber zu lösenden Zielkonflikt, für den keine eindeutige Lösung vorgegeben ist. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit kommt daher nicht in Betracht. Die entsprechende Norm im Gewerbesteuergesetz begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Für die verfassungsrechtliche Prüfung der konkreten Ausgestaltung der Gewerbesteuer, insbesondere der Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften, ist ein erst noch zu entwickelnder Maßstab anzuwenden, der dem Konzept einer ertragsorientierten Objektsteuer entspricht.

**Hinweis:** Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 29/17 anhängig.

## Verlustabzug bei Einbringung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft

*FG Baden-Württemberg, Urteil v. 30.1.2017 - 10 K 3703/14, BeckRS 2017, 124324*

**Bei Einbringung eines Betriebs in eine Personengesellschaft kann der in dem Unternehmen vor Einbringung entstandene Fehlbetrag auf Ebene der Personengesellschaft auch weiterhin insgesamt, jedoch nur von dem Betrag abgezogen werden, der vom gesamten Gewerbeertrag entsprechend dem Gewinnverteilungsschlüssel auf den oder die einbringenden Mitunternehmer entfällt.**

**Hintergrund:** Bei der sog. Einbringung werden, anders als bei der sog. Einlage, nicht einzelne Wirtschaftsgüter in ein anderes Unternehmen „eingebracht“, sondern ein ganzer Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil. Wird eine Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft eingebracht, erhält der Einbringende im Gegenzug Mitunternehmeranteile an der Personengesellschaft. Um die Aufdeckung stiller Reserven des eingebrachten Betriebs zu verhindern, ist es unter bestimmten Umständen möglich, diesen zu Buchwerten einzubringen. Die stillen Reserven werden somit auf die Personengesellschaft mit übertragen.

**Sachverhalt:** 2009 schlossen die W-AG und die W-KG einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ab, wonach der gesamte Geschäftsbetrieb der W-AG auf die W-KG übertragen wurde. 2011 wurde sie schließlich formwechselnd in die Klägerin (GmbH) umgewandelt, die hierdurch als Kommanditistin in die W-KG eintrat. Auch deren Komplementärin, die W-GmbH, wurde im Jahr 2013 auf die Klägerin verschmolzen. Für das Streitjahr begehrte die W-

KG die Berücksichtigung eines Gewerbeverlusts, der sich aus dem gewerbesteuerlichen Verlustvortrag der W-AG zum 31.12.2008 abzüglich des von dieser zum Ausgliederungszeitpunkt genutzten Verlustvortrags errechnete. Das Finanzamt versagte den Ansatz des übernommenen Gewerbeverlusts vollständig.

**Entscheidung:** Die Kürzung des Gewerbeertrags um Verluste aus früheren Erhebungszeiträumen setzt die Unternehmens- und Unternehmeridentität voraus. Bei einer Personengesellschaft sind die Gesellschafter, die unternehmerisches Risiko tragen und unternehmerische Initiative ausüben können, gemäß des Einkommensteuergesetzes (Mit-) Unternehmer des Betriebs. Das Recht zum Verlustabzug steht dann nicht der Personengesellschaft, sondern den an ihr beteiligten Mitunternehmern zu. Für die Einbringung eines Betriebs in eine Personengesellschaft bedeutet dies, dass der in dem Unternehmen vor Einbringung entstandene Fehlbetrag auf Ebene der Personengesellschaft auch weiterhin insgesamt, jedoch nur von dem Betrag abgezogen werden kann, der vom gesamten Gewerbeertrag entsprechend dem Gewinnverteilungsschlüssel auf den oder die einbringenden Mitunternehmer entfällt. Im Streitfall standen der W-AG als alleiniger Mitunternehmerin aufgrund des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels 100 % des Gewinns der W-KG zu. Die Unternehmeridentität ist somit zweifellos gewahrt. Auch die erforderliche Unternehmensidentität ist nach der notwendigen Gesamtbetrachtung der wesentlichen Merkma-



le der Tätigkeit vor und nach Einbringung beim Übergang des Geschäftsbetriebs der W-AG in die W-KG erhalten geblieben. Im Streitfall wurde der gesamte operative Geschäftsbetrieb der W-AG eingebracht und von der W-KG unverändert fortgeführt. Entgegen den Ausführungen der Finanzverwaltung bleibt das Merkmal der Unternehmens-

identität bei der Einbringung eines Betriebs in eine Personengesellschaft auch dann von Bedeutung, wenn Einbringender eine Kapitalgesellschaft ist.

**Hinweis:** Die Revision ist beim Bundesfinanzhof seit dem 18.8.2017 unter dem Aktenzeichen I R 35/17 anhängig.

## Änderung zu eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen

*BFH, Urteil v. 11.7.2017 - IX R 36/15, DStR 2017, S. 2098*

**Wird ein Gesellschafter im Insolvenzverfahren als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen, führt dies nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. Mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen ist die gesetzliche Grundlage für die bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des Einkommensteuergesetzes entfallen.**

**Hintergrund:** Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen hat der Gesetzgeber das Eigenkapitalersatzrecht aufgehoben und durch eine insolvenzrechtliche Regelung ersetzt. Darlehen, die ein Gesellschafter seiner Gesellschaft gegeben hat, sind danach im Insolvenzverfahren der Gesellschaft nachrangig zu erfüllen. Eine Kapitalbindung tritt nicht mehr ein. Seitdem war umstritten und höchstrichterlich ungeklärt, welche Auswirkungen dies steuerrechtlich auf die Rechtsprechung zu nachträglichen Anschaffungskosten hat. Bisher nahm der Bundesfinanzhof nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung an, wenn das Darlehen oder die Bürgschaft eigenkapitalersetzend waren. Nachträgliche Anschaffungskosten minderten den Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn oder erhöhten einen entsprechenden Verlust. Bei der Frage, ob die Finanzierungshilfe des Gesellschafters eigenkapitalersetzend war, orientierte sich der Bundesfinanzhof an den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zum sog. Eigenkapitalersatzrecht.

**Sachverhalt:** Streitig ist die Berücksichtigung von Aufwendungen aus der Inanspruchnahme als Bürge bei der Ermittlung eines Auflösungsverlusts nach dem Einkommensteuergesetz in der im Streitjahr 2011 geltenden Fassung: Der Kläger, Alleingesellschafter einer GmbH, hatte Bürgschaften für deren Bankverbindlichkeiten übernommen. In der Insolvenz der GmbH wurde er von der Gläubigerbank aus der Bürgschaft in Anspruch genommen. Da er mit sei-

nem Regressanspruch gegen die insolvente GmbH ausgefallen war, begehrte er die steuerliche Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang geleisteten Zahlungen auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

**Entscheidung:** Mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts ist die gesetzliche Grundlage für die bisherige Annahme von nachträglichen Anschaffungskosten entfallen. Nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung sind deshalb - wie auch ansonsten im Einkommensteuergesetz - nur noch nach Maßgabe der handelsrechtlichen Begriffsdefinition anzuerkennen. Allerdings sind die bisherigen Grundsätze zur Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungskosten aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen aus Gründen des Vertrauensschutzes weiter anzuwenden, wenn der Gesellschafter eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe bis zum Tag der Veröffentlichung dieses Urteils geleistet hat oder wenn eine Finanzierungshilfe des Gesellschafters bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist.

**Hinweis:** Mit der Entscheidung hat erstmals auch ein Fachsenat des Bundesfinanzhofs aus Gründen des Vertrauensschutzes eine zeitliche Anwendungsregelung für ein Urteil getroffen. Zwar ist der Kläger nach dem neuen Urteil eigentlich nicht mehr berechtigt, seinen Forderungsausfall als nachträgliche Anschaffungskosten geltend zu machen. Der Bundesfinanzhof gewährt jedoch Vertrauensschutz in die bisherige Rechtsprechung für alle Fälle, in denen der Gesellschafter eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe bis zum Tag der Veröffentlichung des Urteils am 27.9.2017 geleistet hat oder wenn eine Finanzierungshilfe des Gesellschafters bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist. Diese Fälle sind daher, wenn es für die Steuerpflichtigen günstiger ist, weiterhin nach den bisher geltenden Grundsätzen zu beurteilen. Die Entscheidung hat große Auswirkung auf die Finanzierung von Kapitalgesellschaften durch Gesellschafterdarlehen und die Absicherung von Darlehen durch Bürgschaften des Gesellschafters. In einer Reihe weiterer Fälle wird der Bundesfinanzhof demnächst die neuen Grundsätze konkretisieren.

## EuGH-Vorlage zur Sollbesteuerung

*BFH, Beschluss v. 21.6.2017 - V R 51/16, DStR 2017, S. 2049*

**Der Bundesfinanzhof zweifelt an der bislang uneingeschränkt angenommenen Pflicht zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer durch den zur Sollbesteuerung verpflichteten Unternehmer. Er hat daher ein Vorabent-**

**scheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof gerichtet.**

**Hintergrund:** Grundsätzlich entsteht die Umsatzsteuer nach Ausführung der Leistung (Sollbesteuerung). Auf Antrag kann zur Istbesteuerung optiert werden, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Danach entsteht die Steuer erst bei Vereinnahmung des Entgelts.

**Sachverhalt:** Die Klägerin ist im bezahlten Fußball als Spielervermittlerin tätig. Sie unterlag der Sollbesteuerung, bei der der Unternehmer die Umsatzsteuer bereits mit der Leistungserbringung unabhängig von der Entgeltvereinnahmung zu versteuern hat. Bei der Vermittlung von Profifußballspielern erhielt sie Provisionszahlungen von den aufnehmenden Fußballvereinen. Der Vergütungsanspruch für die Vermittlung setzte dem Grunde nach voraus, dass der Spieler beim neuen Verein einen Arbeitsvertrag unterschrieb und die DFL-GmbH als Lizenzgeber dem Spieler eine Spielerlaubnis erteilte. Die Provisionszahlungen waren in Raten verteilt auf die Laufzeit des Arbeitsvertrags zu leisten, wobei die Fälligkeit und das Bestehen der einzelnen Ratenansprüche unter der Bedingung des Fortbestehens des Arbeitsvertrags zwischen Verein und Spieler standen. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Klägerin ihre im Streitjahr 2012 erbrachten Vermittlungsleistungen auch insoweit bereits in 2012 zu versteuern habe, als sie Entgeltbestandteile für die Vermittlungen vertragsgemäß erst im Jahr 2015 beanspruchen konnte.

**Entscheidung:** Die Sichtweise des Finanzamts entspricht einer jahrzehntelang geübten Besteuerungspraxis. Es ist aber

zu bezweifeln, ob dies mit den bindenden Vorgaben des Unionsrechts, der Richtlinie 2006/112/EG des Rats vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, vereinbar ist. Auf die Vorlage soll der Europäische Gerichtshof insbesondere entscheiden, ob der Steuerpflichtige verpflichtet ist, die für die Leistung geschuldete Steuer für einen Zeitraum von zwei Jahren vorzufinanzieren, wenn er die Vergütung für seine Leistung (teilweise) erst zwei Jahre nach Entstehung des Steuertatbestands erhalten kann. Die dem Europäischen Gerichtshof in dieser Rechtssache vorgelegten Fragen sind von erheblicher Praxisbedeutung. Sie beziehen sich in erster Linie auf bedingte Vergütungsansprüche, können aber auch bei befristeten Zahlungsansprüchen wie etwa beim Ratenverkauf im Einzelhandel oder bei einzelnen Formen des Leasings von Bedeutung sein. Auch hier besteht nach gegenwärtiger Praxis für den der Sollbesteuerung unterliegenden Unternehmer die Pflicht, die Umsatzsteuer für die Warenlieferung bereits mit der Übergabe der Ware vollständig abführen zu müssen. Dies gilt nach bisheriger Praxis auch dann, wenn er einzelne Ratenzahlungen erst über eine Laufzeit von mehreren Jahren vereinnahmen kann.

**Hinweis:** Gerade in Bezug auf die zunehmende EU-rechtliche und national-verfassungsrechtliche Bedeutung des Gleichheitsgrundsatzes für das Umsatzsteuerrecht ist das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs äußerst relevant.



## BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

### Standort Hamburg

Jungfernstieg 30  
20354 Hamburg  
Tel.: +49 40 35006-0  
Fax: +49 40 35006-133

### Standort Berlin

Pariser Platz 4 A  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 565556-0  
Fax: +49 30 565556-133

### Standort Bochum

Meinolphusstraße 6-10  
44789 Bochum  
Tel.: +49 234 610688 0  
Fax: +49 234 610688 20

### Standort Hannover

Gellertstraße 6  
30175 Hannover  
Tel.: +49 511 543688-31  
Fax: +49 511 543688-34

### Standort Dortmund

Semerteichstraße 54-56  
44141 Dortmund  
Tel.: +49 231 108771 0  
Fax: +49 231 108771 13

### Standort Frankfurt

Westhafenplatz 1  
60327 Frankfurt  
Tel.: +49 69 1200 7471-10  
Fax: +49 69 1200 7471-13

E-Mail: [info@BRL.de](mailto:info@BRL.de)

[www.BRL.de](http://www.BRL.de)

*Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an*

**BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN,  
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB.  
© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN**

*V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M. - Jungfernstieg 30 - D-20354 Hamburg*